
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.08.2000

3. Instanz

Datum	08.11.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des SÄchsischen Landessozialgerichts vom 31. August 2000 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄger begehrt ab 1. Dezember 1996 Ausgleichsgeld fÄr landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

Der im November 1941 geborene KlÄger war von 1985 bis 1991 als Landarbeiter bei der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) Pflanzenproduktion J , anschlieÄend bis 30. November 1996 bei der Landgut Z GmbH beschÄftigt. Das BeschÄftigungsverhÄltnis endete durch Aufhebungsvertrag.

Am 29. MÄrz 1996 beantragte der KlÄger bei der Beklagten Ausgleichsgeld. In der Arbeitgeberbescheinigung zum Antrag auf Ausgleichsgeld bestÄtigte die frÄhere Arbeitgeberin des KlÄgers, das BeschÄftigungsverhÄltnis als Landarbeiter sei

wegen Stilllegung von Ackerflachen im Umfang von 134,58 ha bei einer Gesamtflache von 822,58 ha zum 30. November 1996 beendet worden. Die fruhere Arbeitgeberin des Klagers hatte in der Zeit von 1993 bis 1997 an der konjunkturellen Flachenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr 1765/92 teilgenommen. Die Groen der Gesamtflache und der jeweiligen Stilllegungsflachen (Angaben jeweils in ha) haben sich wie folgt verandert:

Jahr Gesamtflache Stilllegungsflache

1993 1.033 93,81

1994 1.044 219,02

1995 1.004 216,98

1996 970 134,58

1997 1.020 90,82

Die Gesamtzahl der Beschaftigten entwickelte sich seit 1992 wie folgt:

15.06.1992 17 Vollzeit- und 2 Teilzeitkrafte

15.07.1993 17 Vollzeit- und 2 Teilzeitkrafte

15.07.1994 16 Vollzeit- und 3 Teilzeitkrafte

15.07.1995 12 Vollzeit- und 4 Teilzeitkrafte

15.07.1996 12 Vollzeit- und 4 Teilzeitkrafte

Das Landgut Z GmbH ubersandte der Beklagten eine im Juni 1996 ausgestellte arztliche Bescheinigung, nach der aus orthopedischer Sicht Arbeit, die mit schwerem Heben und Tragen in ventraler Zwangshaltung, Laufen in unebenem Gelande und Leitersteigen verbunden sei, den Gesundheitszustand des Klagers fortlaufend verschlimmern wurde. Im ubrigen teilte die fruhere Arbeitgeberin des Klagers der Beklagten mit, dem Klager falle die Arbeit wegen seiner angegriffenen Gesundheit zunehmend schwerer. Die arzte hatzen zur Aufgabe des Arbeitsplatzes geraten. Eine Umsetzung im Betrieb sei nicht moglich.

Die Beklagte lehnte es ab, dem Klager Ausgleichsgeld zu gewahren, weil seine Entlassung nicht aufgrund von Flachenstilllegungsmanahmen erfolgt sei (Bescheid vom 29. September 1997, Widerspruchsbescheid vom 17. November 1997). Klage und Berufung des Klagers sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16. Marz 1999 und des Sachsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 31. August 2000). Das LSG hat ausgefurt: Dem Klager stehe kein Ausgleichsgeld zu, weil seine Beschaftigung nicht, wie nach  9 Abs 1 des Gesetzes zur Forderung der Einstellung der landwirtschaftlichen

Erwerbstätigkeit â FELEG â ([BGBl 1989 I, 233](#) idF des Gesetzes vom 19. Dezember 1998, [BGBl I, 3843](#)) erforderlich, âauf Grundâ von FlÃchenstillegungsmaÃnahmen geendet habe. Mit den Worten âauf Grundâ werde ein Ursachenzusammenhang vorausgesetzt, der nach der im Recht der Sozialversicherung maÃgeblichen Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung zu ermitteln sei. DafÃ¼r seien in wertender Gesamtschau regelmÃÃig mehrere Kriterien zu berÃ¼cksichtigen, nÃmlich, das Motiv fÃ¼r die Beendigung der BeschÃftigung, der innere und der zeitliche Zusammenhang zwischen Ende der BeschÃftigung und Stilllegung, die ProportionalitÃt zwischen dem VerhÃltnis der durch die Stilllegung freigesetzten Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer und das VerhÃltnis der in die Stilllegung einbezogenen FlÃchen zur GesamtflÃche des Unternehmens. AuÃerdem mÃ¼sse der konkrete Arbeitsplatz tatsÃchlich weggefallen sein und Art und Umfang der BeschÃftigung des Arbeitnehmers vor der Stilllegung beachtet werden. Im vorliegenden Fall fehle es an allen diesen Voraussetzungen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der FlÃchenstillegung und der Beendigung des ArbeitsverhÃltnisses bestehe hier nicht, weil die letzte maÃgebliche StilllegungserhÃllung 1994 erfolgt sei. Die 1995 stillgelegte FlÃche mit 216,98 ha sei kleiner als die 1994 stillgelegte FlÃche mit 219,02 ha. ProportionalitÃtsgesichtspunkte seien hier ebenfalls nicht ursÃchlich geworden, weil bereits 1993 und 1994 jeweils zwei Arbeitnehmer eingespart worden seien. Auch sei der Arbeitsplatz des KlÃgers nicht weggefallen, denn er habe noch einen Nachfolger in seine Spezialaufgaben bei der FrÃ¼hjahrs- und Herbstbestellung eingearbeitet. SchlieÃlich hÃtte sich bei der TÃtigkeit eines Landarbeiters die Stilllegung von FlÃchen unverzÃ¼glich und nicht erst mit einer zeitlichen Differenz von mehreren Jahren auswirken mÃ¼ssen. Der Aufhebungsvertrag sei wegen des Gesundheitszustandes des KlÃgers geschlossen worden.

Hiergegen richtet sich die Revision des KlÃgers. Er rÃ¼gt, das LSG habe den Kausalzusammenhang zwischen FlÃchenstillegungen und Verlust seines Arbeitsplatzes verkannt. FÃ¼r einen Ursachenzusammenhang genÃ¼ge bereits, daÃ der Unternehmer, wie in seinem Fall geschehen, diesen Zusammenhang bestÃtige. Die FlÃchenstillegung sei zumindest mitursÃchlich fÃ¼r die Aufgabe seiner BeschÃftigung geworden.

Der KlÃger beantragt,

das Urteil des SÃchsischen Landessozialgerichts vom 31. August 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16. MÃrz 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. September 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. November 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃger Ausgleichsgeld ab dem 1. Dezember 1996 zu gewÃhren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃlt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ausgleichsgeld, weil seine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht aufgrund von Flächenstillegungen geendet hat. Das LSG hat die Kausalitätserfordernisse des vor allem streitigen Begriffs „auf Grund“ in [Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) und [Â§ 13 Abs 1 FELEG](#) nicht verkannt.

Gemäß [Â§ 9 Abs 1 Satz 1 FELEG](#) in der hier maßgebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#)) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld,

wenn neben weiteren, hier nicht zu erörternden Voraussetzungen nach [Â§ 9 Abs 1](#), [13 Abs 1 Nr 6](#), [18c Abs 1 FELEG](#)

1. ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des [Â§ 1 Abs 2](#) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung ([Â§ 2](#)) oder Abgabe ([Â§ 3](#)) endet und

2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des [Â§ 1 Abs 2 des ALG](#), davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

Die Leistungen werden nach Satz 2 aaO frühestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit ab Vollendung des 53. Lebensjahres, gewährt; das maßgebende Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein. Diese Vorschrift gilt gemäß [Â§ 13 Abs 1 Nr 6 FELEG](#) entsprechend für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer Maßnahme nach Maßgabe von sonstigen (nicht in den Nr 1-5 aaO genannten) EWG-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen endet. Gemäß [Â§ 18c Abs 1 FELEG](#) gilt [Â§ 9 FELEG](#) für am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet ansässige und rentenversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer mit der Maßgabe, daß auf die nach [Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 FELEG](#) erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden. Nach [Â§ 22 Abs 3 FELEG](#) sind die durch das ASRG 1995 erweiterten Tatbestände des [Â§ 13 Abs 1 FELEG](#) ab 1. Januar 1995 auch dann anzuwenden, wenn sie bereits vor jenem Zeitpunkt erfüllt sind.

Das LSG hat sich in seiner Beurteilung, daß diese Voraussetzungen bei dem Kläger nicht erfüllt seien, auf eingehende Ausführungen zu den

Kausalitätserfordernissen in den [Â§ 9](#) und [13 FELEG](#) sowie auf die im einzelnen von ihm festgestellten tatsächlichen Umstände gestützt. Diese hat der Kläger nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensregeln angegriffen. Sie sind deshalb für den Senat bindend ([Â§ 163 SGG](#)). Die Ausführungen des LSG lassen keine Rechtsfehler erkennen. Wie vom LSG richtig erkannt, gibt der Rechtsbegriff [auf Grund](#) in [Â§ 9](#) und [Â§ 13 FELEG](#) einen kausalen Zusammenhang in der Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung wieder. Diese auf dem Gebiet der Sozialversicherung einheitlich angewandte Kausalitätslehre gilt auch im Regelungsbereich des FELEG (vgl. dazu näher das zur Veröffentlichung bestimmte Senatsurteil vom 9. August 2001 [B 10 LW 9/00 R](#) -).

Danach dürfen als Ursachen für das Ende der Beschäftigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers [unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes](#) nur die (naturwissenschaftlich wirksam gewordenen) Bedingungen angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (vgl. zB BSG, Urteil vom 12. Juni 2001 [B 9 V 5/00 R](#) -, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen und [BSGE 1. 72, 76](#)). Die Beurteilung, ob eine Bedingung wesentlich und deshalb (auch) rechtlich Ursache oder Mitursache ist, stellt eine Wertentscheidung dar (vgl. zB [BSGE 69, 108, 113 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6](#)). Sie richtet sich nach der Qualität der Bedingung, die nicht davon abhängt, an welcher Stelle der Kausalkette sie steht. Insbesondere ist eine Bedingung nicht erst (oder schon) deshalb wesentlich, weil sie als letzte eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat (vgl. [BSGE 13, 40, 42 = SozR Nr 9 zu Â§ 35 Bundesversorgungsgesetz \(BVG\)](#)). Entscheidend kommt es stets auf die Umstände des einzelnen Falles an (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 81](#)). Sind zwei oder mehr Ereignisse im gleichen Maße wesentlich für den Erfolg, dann sind sie sämtlich wesentliche Bedingungen und damit Ursachen im Rechtssinn (vgl. BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 589 Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#)); ist eine der Bedingungen oder sind mehrere Bedingungen gemeinsam gegenüber anderen Bedingungen von überragender Bedeutung, so ist oder sind nur jene die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne der geltenden Kausalitätslehre (vgl. [BSGE 12, 242, 245 f = SozR Nr 27 zu Â§ 542 aF RVO](#)).

Auf dieser Grundlage hat das LSG zutreffend entschieden, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht aufgrund der in seinem früheren Betrieb vorgenommenen Flächstillegungen geendet hat. Die zur Ausführung des Kausalitätsbegriffs vom LSG entwickelten Kriterien hat es als nicht erfüllt angesehen und deshalb auch die Ursächlichkeit der Entlassung des Klägers nicht in den Flächstillegungen bei seinem früheren Arbeitgeber gesehen. Dazu hat es im einzelnen festgestellt, daß im Falle des Klägers weder ein innerer Zusammenhang zwischen seiner Entlassung und früheren Flächstillegungen noch ein zeitlicher Zusammenhang zu dem Beginn hier vorgenommener Flächstillegungen bestanden habe und schließlich auch der Arbeitsplatz des Klägers nicht weggefallen sei.

Als alleinige Ursache für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Klägers ist nach den Feststellungen des LSG der schlechte Gesundheitszustand des Klägers anzusehen. Darauf hatte seine frühere Arbeitgeberin die Beklagte

unter Ãbersendung einer im Juni 1996 ausgestellten Ãrztlichen Bescheinigung, aus der die eingeschrÃnkte LeistungsfÃhigkeit des KlÃgers deutlich hervorging, bereits vor dessen Entlassung hingewiesen.

Eine fÃr den KlÃger gÃnstigere Entscheidung lÃsst sich schlieÃlich entgegen seiner Auffassung nicht daraus herleiten, daÃ seine frÃhere Arbeitgeberin einen Zusammenhang zwischen den vorgenommenen FIÃchenstilllegungen und der Entlassung bescheinigt hat. Dies ist zwar in der Regel AnlaÃ, die Behauptung im Verwaltungs- und ggf auch im Klageverfahren zu ÃberprÃfen, die Feststellung eines derartigen Ursachenzusammenhanges obliegt im sozialgerichtlichen Verfahren jedoch allein den Gerichten. Bei seiner BeweiswÃrdigung war das LSG deshalb nicht an entsprechende Angaben der frÃheren Arbeitgeberin des KlÃgers zur KausalitÃtsfrage gebunden, sondern muÃte sich mit dem Inhalt der Bescheinigung â kritisch â auseinandersetzen und konnte â wie hier geschehen â den Ursachenzusammenhang zwischen den erfolgten FIÃchenstilllegungen und der Beendigung des BeschÃftigungsverhÃltnisses verneinen. Rechtsfehler sind dem Berufungsgericht dabei nicht unterlaufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verÃndert am: 20.12.2024